

## **1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ausleben**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben in seiner Sitzung am 08.01.2025 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert.**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Ausleben unter der Internetadresse <http://ausleben.westlicheboerde.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen

- Ausleben, Bauernwinkel 1,
- Otleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon),
- Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle),
- Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)

nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzungen und Verordnungen bereitgestellt wurden, hingewiesen.

Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen oder in der Außenstelle Hamersleben, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden.

(3) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Außenstelle des Verwaltungsamtes, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Ausleben unter der Internetadresse <http://ausleben.westlicheboerde.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den unter Abs. 2 genannten Aushängekästen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages be-

wirkt, an dem die Aushängefrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gem. Abs. 2 hingewiesen. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die Bekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gem. Abs. 2 hingewiesen.

An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Bekanntmachungskästen der Verwaltung gegenüber dem Verwaltungsgebäude, Marktstr. 22 in 39397 Gröningen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird

## § 2 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausleben, den 08.01.2025



.....  
Daniel Heinemann  
1. stellv. Bürgermeister

